



LAND  
TIROL

## **WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGS- PROGRAMM**

Tiroler Corona-Fixkostenzuschuss für  
Skigebiete im öffentlichen Eigentum

# Tiroler Corona-Fixkostenzuschuss für Skigebiete im öffentlichen Eigentum

## *Förderungsrichtlinie*

### **1. Zielsetzung**

Ziel dieser Unterstützungsmaßnahme ist es, die Zahlungsfähigkeit und Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten von Skigebieten mit Standort Tirol im Zusammenhang mit der Ausbreitung von Covid-19 zu erhalten. Gleichzeitig darf aufgrund der jeweils geltenden Förderrichtlinien weder Anspruch auf eine Unterstützung aus den Härtefallfonds des Bundes noch Anspruch auf den Fixkostenzuschuss des Bundes bestehen.

### **2. Gegenstand der Förderung**

Fixkostenersatz des durch Covid-19-Maßnahmen (direkt oder indirekt) verursachten Umsatzausfalls von mindestens 30 % im Zeitraum vom 24.12.2020 bis 30.04.2021 im Vergleich zu diesem Zeitraum in einem der vergangenen drei Steuerjahre.

### **3. Förderungsnehmer**

Förderungsnehmer können Skigebiete sein, deren Betriebsstandort in Tirol liegt und die direkt oder indirekt im alleinigen bzw. mehrheitlichen öffentlichen Eigentum von Gebietskörperschaften und sonstigen Einrichtungen öffentlichen Rechts stehen und für die nächsten 2 Jahre auch bleiben.

Betreiber, die Anspruch auf eine Unterstützung aus den Härtefallfonds des Bundes oder Anspruch auf den Fixkostenzuschuss des Bundes haben, können hier nicht gefördert werden.

### **4. Art und Ausmaß der Förderung**

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss gewährt. Die Maximalförderung beträgt € 200.000.- pro Skigebiet.

Die Förderung erfolgt in Form eines Fixkostenersatzes in Höhe des Prozentsatzes des nachgewiesenen Umsatzausfalles.

Die Förderungshöhe darf nicht dazu führen, dass die Höhe des letztjährigen Umsatzes im Zeitraum 24.12. bis 30.04. dadurch überschritten wird.

Die Förderung wird unter der Bedingung gewährt, dass das Skigebiet geöffnet wird, sowie die Pisten bzw. gesonderte Aufstiegsspuren für Pistentourengeher zugänglich sind.

## 5. Förderbare Kosten

Förderbar sind

- Geschäftsraummieten und Pacht, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit stehen;
- Absetzung für Abnutzung (AfA)
- Betriebliche Versicherungsprämien
- Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen, Leasingraten
- Aufwendungen für Telekommunikation, Strom-, Gas-, und andere Energie- und Heizkosten
- Personalaufwendungen (inkl. Lohnnebenkosten), die unabhängig von der Auslastung anfallen, in dem Ausmaß, in dem sie unbedingt erforderlich sind, um einen Betrieb zu gewährleisten und eine vorübergehende Schließung des Unternehmens zu vermeiden. Staatliche Zuschüsse im Zusammenhang mit Kurzarbeit sind in Abzug zu bringen, insoweit sie den geltend gemachten Fixkosten zuzuordnen sind. Hierbei darf es zu keinen Kündigungen der Dienstnehmer in der laufenden Saison kommen.

## 6. Verfahrensbestimmungen

(1) Der jeweilige Förderungsantrag ist elektronisch, mit dem dafür vorgesehenen Webformular einzubringen.

Darüber hinaus ist die Erfüllung der Richtlinienbestimmungen hinsichtlich

- Umsatzausfall von mindestens 30% innerhalb des Betrachtungszeitraumes (24.12 - 30.04.)
- Ausschluss der Anspruchsberechtigung in den Härtefallfonds des Bundes sowie auf den Fixkostenzuschuss des Bundes
- Auf die Erhaltung der Arbeitsplätze in seinem Unternehmen besonders Bedacht zu nehmen und zumutbare Maßnahmen zu setzen, um Umsätze zu erzielen und die Arbeitsplätze (zum Beispiel mittels Kurzarbeit) zu erhalten

in der Regel durch einen **Steuerberater/Bilanzbuchhalter** mit der dafür vorgesehenen Beilage zu bestätigen.

(2) Darüber hinaus kann die Abteilung Wirtschaftsförderung und Fördertransparenz im Einzelfall noch zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderliche Unterlagen verzichten.

(3) Vor Gewährung der Beihilfe hat der Fördernehmer schriftlich jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die er in den vergangenen zwei Steuerjahren und im laufenden Steuerjahr erhalten hat.

(4) Die Abteilung Wirtschaftsförderung und Fördertransparenz ist berechtigt, zur fachlichen und/oder wirtschaftlichen Beurteilung der Projekte Experten innerhalb und/oder außerhalb des Amtes

der Tiroler Landesregierung beizuziehen. Diese Experten unterliegen dabei entweder der Amtsverschwiegenheit oder sie sind vertraglich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (5) Die Prüfung der einzelnen Förderungsansuchen erfolgt durch die Abteilung Wirtschaftsförderung und Fördertransparenz des Amtes der Tiroler Landesregierung.
- (6) Die Förderungsentscheidung obliegt dem zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung.

## **7. Rechtsgrundlagen**

- (1) Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol für die Vergabe von Förderungen und für die Förderungsabwicklung. Diese Rahmenrichtlinie ist integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.
- (2) Sofern relevant, handelt es sich bei dieser Förderung um eine De-minimis-Beihilfe lt. Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1 ff), in Verbindung mit Verordnung (EU) Nr. 2020/972 vom 2.7.2020 (ABl. L 215 vom 07.07.2020, S. 3 ff).

## **8. Kumulierung**

Unternehmen, die Anspruch auf eine Unterstützung aus den Härtefallfonds des Bundes oder Anspruch auf den Fixkostenzuschuss des Bundes haben, können hier nicht gefördert werden. Allfällig mögliche Bundesförderungen sind daher vorrangig in Anspruch zu nehmen.

## **9. Sprachliche Gleichbehandlung**

Soweit in dieser Richtlinie auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

## **10. Geltungsdauer**

Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt am 22.12.2020 in Kraft und gilt bis 31.12.2021; die Anträge müssen spätestens am 31.08.2021 beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wirtschaftsförderung und Fördertransparenz eingelangt sein.